

Statistische Ergebnisse der Überprüfung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen

1971 = 45 126 Beschußüberprüfungen = 100
 1981 = 65 282 Beschußüberprüfungen = 144,7
 1982 = 68 741 Beschußüberprüfungen = 152,3
 1983 = 73 022 Beschußüberprüfungen = 161,8
 Von allen überprüften Beschlüssen (insgesamt = 100) betrafen:

	1981	1982	1983
Vergehen	18,4	18,2	18,9
Verfehlungen	5,5	5,7	5,8
Ordnungswidrigkeiten	0,6	0,6	0,9
Schulpflichtverletzungen	0,2	0,1	0,2
einfache zivilrechtliche u. a. Rechtsstreitigkeiten	0,6	0,6	0,6
Arbeitsstreitfälle	74,7	74,8	73,6

Statistische Ergebnisse der Überprüfung der Beschlüsse der Schiedskommissionen

Zahl der überprüften Beschlüsse:
 1971 = 29 074 Beschußüberprüfungen = 100
 1981 = 19 164 Beschußüberprüfungen = 65,9
 1982 = 19 243 Beschußüberprüfungen = 66,2
 1983 = 19 834 Beschußüberprüfungen = 68,2
 Von allen überprüften Beschlüssen (insgesamt = 100) betrafen:

	1981	1982	1983
Vergehen	28,4	26,8	31,4
Verfehlungen	39,2	39,9	35,6*
Ordnungswidrigkeiten	1,4	1,1	3,2
Schulpflichtverletzungen	2,6	2,8	2,9
Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern	28,3	29,0	26,6

* Der Rückgang der Beschlüsse zu Verfehlungen ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß sich der Anteil an Beleidigung / Verleumdung / Hausfriedensbruch verringert hat

D. Red.

rantie der sozialistischen Gesetzlichkeit ist ein wesentlicher Faktor, die Wirksamkeit der Rechtsprechung der Konflikt- und Schiedskommissionen ständig zu erhöhen.

Der Staatsanwalt sichert in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten und den für ihre Anleitung verantwortlichen Organen, daß ihm alle Beschlüsse der Konflikt- und Schiedskommissionen innerhalb von 2 Wochen übersandt werden (§ 13 Abs. 3 KKO bzw. SchKO). Er hat zu kontrollieren, ob die Beratung innerhalb der Frist von 4 Wochen durchgeführt wurde bzw. ob ausnahmsweise aufgetretene Fristüberschreitungen gerechtfertigt waren (§ 2 Abs. 3 KKO bzw. SchKO).

Die Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen sind innerhalb von 4 Wochen auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu überprüfen. Damit wird gesichert, daß erforderliche Einsprüche fristgemäß eingelegt werden (§ 53 Abs. 3 KKO, § 48 Abs. 3 SchKO).

Zu überprüfen ist insbesondere, ob

- in beschlußfähiger Zusammensetzung entschieden wurde;
- bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen und in erzieherischen Verfahren ausgesprochene Erziehungsmaßnahmen oder bestätigte Verpflichtungen rechtlich zulässig sind;
- ausgesprochene Geldbußen unter Beachtung von § 29 Abs. 2 KKO bzw. § 27 Abs. 2 SchKO erzieherisch wirksam sind;
- die speziellen Bestimmungen für Jugendliche beachtet wurden;
- Entscheidungen und Verpflichtungen zur Wiedergutmachung und Schadenersatz richtig differenziert und vollstreckungsfähig festgelegt wurden;
- ausreichende Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit gemäß § 15 KKO bzw. SchKO festgelegt worden sind

(z. B. Berichterstattung des Verpflichteten oder Vorlage von Quittungen).

Bei Entscheidungen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit eines Werktätigen sind insbesondere die Einhaltung der Frist für die Geltendmachung (§ 265 AGB), die Tariflohngrenze (bei fahrlässiger Schadensverursachung) und die verantwortungsbewußte Differenzierung der Höhe der Schadenersatzleistung zu prüfen. Festgelegte Raten oder andere Zahlungsverpflichtungen müssen dem Erfordernis der alsbaldigen Wiedergutmachung des Schadens am Volkseigentum und der Erziehung des Rechtsverletzers entsprechen.

Wenn aus einem Beschuß nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ob er auf vollständiger und richtiger Feststellung des Sachverhalts beruht, sind die notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom gesellschaftlichen Gericht, vom Betrieb oder von der BGL einzuholen. Besteht die Möglichkeit, daß dadurch die Einspruchsfrist verstreicht, ist vorsorglich Einspruch einzulegen.

Wahrnehmung des Einspruchsrechts

Das Einspruchsrecht des Staatsanwalts ist ein wichtiges Mittel, um die strikte und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts in der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten. Es ist aber nicht das hauptsächliche Mittel. Große Bedeutung kommt deshalb der Aufgabe zu, alle Formen der Unterstützung gut aufeinander abgestimmt zu handhaben, so die verschiedenen Methoden der Auswertung der Beschußüberprüfungen durch den Staatsanwalt mit gesellschaftlichen Gerichten, die regelmäßigen Schulungen der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sowie die anderen Maßnahmen der Anleitung der dafür verantwortlichen Organe.

Gegen einen Beschuß muß Einspruch erhoben werden, wenn er unter Verletzung grundlegender, die Durchführung der Beratung betreffende Rechtsvorschriften gefaßt worden ist. Das gilt insbesondere, wenn das gesellschaftliche Gericht sachlich nicht zuständig war oder in nicht beschlußfähiger Besetzung oder entgegen den gesetzlichen Voraussetzungen in Abwesenheit des Antragstellers, Antragsgegners oder beschuldigten Bürgers entschieden hat.

Einspruch ist ebenfalls einzulegen, wenn einem der Beteiligten rechtswidrig Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt bzw. nicht auferlegt worden sind (z. B. wenn die ausgesprochene Erziehungsmaßnahme den in der KKO bzw. SchKO festgelegten Erziehungsmaßnahmen widerspricht oder wenn von einer solchen ungerechtfertigt abgesehen worden ist). Auch wenn rechtlich fehlerhaft über eine Schadenersatzverpflichtung entschieden oder unter Verletzung gesetzlicher Differenzierungsgrundsätze die Höhe des Schadenersatzbetrags oder Ratenzahlungen gröblich unrichtig festgelegt wurde, ist ein Einspruch erforderlich.

Gleichzeitig ist natürlich eine formale Handhabung des Einspruchsrechts zu vermeiden. Ein Einspruch ist z. B. in der Regel dann nicht am Platze, wenn zwar Rechtsvorschriften nicht exakt angewandt wurden, die Entscheidung im Ergebnis aber richtig ist. Derartige Mängel müssen selbstverständlich gründlich mit den gesellschaftlichen Gerichten und den für ihre Anleitung verantwortlichen Organen ausgewertet werden; sie sollten aber nicht dazu führen, daß der Sachverhalt deshalb nochmals vor dem Kfeisgericht erörtert werden muß.

Von alledem wird natürlich das Einspruchsrecht der Beteiligten nicht berührt. Soweit diese davon Gebrauch machen, ist der staatsanwaltschaftliche Einspruch nur erforderlich, wenn dafür eine zwingende Notwendigkeit besteht.

Weitere Stärkung der Zusammenarbeit

Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der staatsanwaltschaftlichen Beschußüberprüfung sind regelmäßig mit dem Ziel auszuwerten, eine der Gesetzlichkeit entsprechende Arbeitsweise und Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten und sie dabei zu unterstützen, ihre vorbeugende Tätigkeit und Kontrolle der Verwirklichung ihrer Beschlüsse zu vervollkommen. In vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten und den für